

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvQ 30/17 -

In dem Verfahren
über den Antrag,
im Wege der einstweiligen Anordnung

die etablierten Parteien CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
wegen ihrer staatsfeindlichen und kriminellen Handlungen
von der Bundestagswahl 2017 auszuschließen

Antragsteller: Manfred

4, 50667 Köln

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richterin Hermanns,
den Richter Müller

und die Richterin Langenfeld

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 1. Juni 2017 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird
abgelehnt, da eine noch zu erhebende Verfassungs-
beschwerde auf der Grundlage des Vorbringens des An-
tragstellers von vornherein unzulässig wäre (vgl. BVerfGE
103, 41 <42>; 111, 147 <152 f.>; stRspr). Das Begehren
des Antragstellers ist kein statthafter Beschwerdegegen-
stand der Verfassungsbeschwerde.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Hermanns

Müller

Langenfeld



Ausgefertigt

(Fischböck)

Amteinspektorin

als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts